

5. Befreiung von der Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt generell € 4,70 (2007) und wird von allen Versicherten entrichtet. Folgende Personengruppen sind bereits von Gesetzes wegen und auf Grund der einschlägigen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit:

- PensionistInnen mit Ausgleichszulage (sowie vergleichbaren Leistungen)

Zusätzlich kann auf Grund der genannten Richtlinien folgender Personenkreis wegen Vorliegens einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr (Stand: 2007) befreit werden:

- BezieherInnen niedriger monatlicher Nettoeinkommen:

max. € 726,- für Alleinstehende

max. € 1.091,14 für Ehepaare bzw. LebensgefährtenInnen im gemeinsamen Haushalt

zusätzlich: € 76,09 für jedes Kind

- Personen, denen infolge Krankheiten oder Gebrechen erfahrungsgemäß besondere Aufwendungen und erhöhter Medikamentenkonsum entstehen (zu diesem Personenkreis gehören auch psychisch kranke Menschen):

€ 834,90 für Alleinstehende

€ 1.254,81 für Ehepaare bzw. LebensgefährtenInnen im gemeinsamen Haushalt

zusätzlich: € 76,09 für jedes Kind

Einzureichen ist die Rezeptgebührenbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse mit einem eigenen Antragsformular. Beigelegt sollen sein:

- Nachweis über das Nettoeinkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wie z.B. letzter Abschnitt über den Pensionsbezug, Lohn- und Gehaltsbestätigung
- Nachweis über Unterhaltsansprüche
- Nachweis über besonders belastende Ausgaben
- Bezugsbestätigung des Sozialreferates oder des AMS

Der Antrag kann sowohl schriftlich als auch persönlich erfolgen.

Folgetransferleistung:

Personen, die von der Rezeptgebühr befreit sind, sind grundsätzlich auch von der Leistung der Tagatzahlung bei einem Krankenhausaufenthalt befreit.

Information: <http://www.sozialversicherung.at/>